



OSTALBKREIS

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Die Stadt Bopfingen beabsichtigt, die Welkfeldstraße im Teilort Aufhausen zu sanieren. Auf einer Länge von ca. 165 m verläuft die Straße unmittelbar neben dem Gewässer II. Ordnung „Oberlauf Eger“. Im Zuge der Neubau-/Erneuerungs- und Sanierungsarbeiten muss der west- bzw. straßenseitige Ufer- und Böschungsbereich zur Welkfeldstraße hin erneuert werden.

Für das Vorhaben wurde die wasserrechtliche Zulassung nach den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und Wassergesetzes (WG) beantragt. Da das Vorhaben in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) fällt, war nach § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Nach Einschätzung des Landratsamts Ostalbkreis, Geschäftsbereich Wasserwirtschaft, sind nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Antragsunterlagen sind der Öffentlichkeit im Landratsamt Ostalbkreis, Dienststelle Ellwangen, Geschäftsbereich Wasserwirtschaft, Sebastiansgraben 34, Zimmer 213, zugänglich.

gez. Bernhard Baur
Landratsamt Ostalbkreis
Wasserwirtschaft
Az.: IV/43-691.17
Ellwangen, 07. August 2020

Online bereitgestellt am 7. August 2020.